



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **13/26/09.01G**

Vom **26.06.2013**

P130334

Ratschlag Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100)
betreffend Zulassungsbeschränkungen, Ausschluss vom Schuldienst, staatliche
Schulsynode und weitere Anpassungen

13.0334.02, Bericht der BKK vom 08.05.2013

://: Zustimmung

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In Titel (I.1.)G. vor § 34 werden die Worte „die Schule“ durch die Worte „das Zentrum“ ersetzt.

In § 35 werden die Worte „Die Schule“ durch die Worte „Das Zentrum“ ersetzt.

In Titel (I.1.)I. vor § 41 und in § 41 wird das Wort „Handelsmittelschule“ durch das Wort „Wirtschaftsmittelschule“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 52a samt Titel eingefügt:

§ 52a. Zulassungsbeschränkungen

¹ Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot übersteigt, kann das zuständige Departement die Zulassung beschränken:

- a) für freiwillige Zusatzangebote der Schulen;
- b) für schulisch organisierte Grundbildungen, sofern die Lehrbetriebe nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stellen;
- c) für die Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule;
- d) für die Weiterbildungsangebote der weiterführenden berufsbildenden Schulen.

² Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund eines Eignungsverfahrens zugeteilt.

In § 58 Abs. 4 werden nach den Worten „allgemeinbildenden Schulen“ die Worte „die Wirtschaftsmittelschule und das Zentrum für Brückenangebote“ eingefügt.

In § 61 Abs. 2 werden die Worte „allgemein bildenden Schulen“ durch die Worte allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote“ ersetzt.

In § 62 Abs. 1 werden die Worte „in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule“ durch die Worte „und die weiterführenden Schulen sowie ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarstufe“ ersetzt.

In § 66 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „und zur Teilnahme an den von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässen“ eingefügt.

§ 66 Abs. 5 erhält die folgende neue Fassung:

⁵ Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht, von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden oder von auswärtigen Schulanlässen dispensiert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

In § 74 Abs. 2 werden lit. a aufgehoben, in lit. b die Worte „Lernbeurteilung und Laufbahnentscheide“ durch die Worte „Beurteilung und Schullaufbahnentscheide“ und in lit. r die Worte „Staatliche Schulsynode“ durch die Worte „kantonale Schulkonferenz“ ersetzt.

In § 74 Abs. 2 wird die folgende neue lit. k^{bis} eingefügt:
k^{bis}) den Religionsunterricht (§ 77 Abs. 3)

§ 75 Abs. 4 wird aufgehoben.

In § 76 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Worte „der Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

§ 79 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen an einer öffentlichen oder privaten Schule tätig sein. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehr- und Fachpersonen und Schulleitungen im Ruhestand.

In §§ 79 Abs. 8 und 79b Abs. 1 lit. c wird das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

§ 79a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Jedem Schulstandort der Volksschule ist ein Schulrat zugeordnet.

In § 79c Abs. 2 Ziff. 1 wird das Wort „Lehrperson“ durch die Worte „Lehr- und/oder Fachperson“ ersetzt.

§ 80 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

¹ Jedem Schulstandort der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote ist eine Schulkommission zugeordnet.

In § 85 Abs. 4 und 5 werden jeweils das Wort „Lehrerschaft“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

In § 86 Abs. 1 wird das Wort „Schulen“ durch das Wort „Schulstandorte“ ersetzt.

§ 86 Abs. 2 Ziff. 1, 5 und 8 erhalten folgende neue Fassung:

1. Sie genehmigen Anstellungen von Lehr- und Fachpersonen (§§ 94 und 97bis).
5. Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehr- und/oder Fachperson und die Schulleitung.
8. Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitungen.

§ 86 Abs. 2 Ziff. 7 und 9 werden aufgehoben.

§§ 87c und 88 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

§ 87c. Schulleitungen für die Schulstandorte der Volksschule

¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der Volksschule obliegt einer Schulleitung.

² An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.

³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

⁴ Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden kann den einzelnen Schulleitungsmitgliedern neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

§ 88. Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote

¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

² Sie setzt sich aus Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren und allenfalls weiteren von den Rektorinnen und Rektoren bezeichneten Personen zusammen.

³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

⁴ Die Leitung der weiterführenden Schulen kann der Rektorin oder dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

Es werden die folgenden neuen §§ 88^{bis} und 88^{ter} eingefügt:

§ 88^{bis}. Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen sind Personen, die für den Regel- und Förderunterricht (Regellehrpersonen) oder für die Heilpädagogik (schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) zuständig sind.

§ 88^{ter}. Fachpersonen

¹ Fachpersonen sind Personen, die für Logopädie, Psychomotorik, Tagesstrukturen, Unterrichtsassistenz oder die Mediothek zuständig sind.

In § 91 werden in Abs. 4 und 5 jeweils das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ und in Abs. 8 lit. c das Wort „Lehrperson“ durch die Worte „Lehr- oder Fachperson“ ersetzt.

In § 91a werden in Abs. 2 lit. c das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ und in Abs. 5 die Worte „allgemein bildenden Schulen“ durch die Worte „allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote“ ersetzt.

In Titel IV. vor § 92 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

In § 92 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „und die Leitung der weiterführenden Schulen“ durch die Worte „die Leitung der weiterführenden Schulen und die Leitung Tagesstrukturen“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Paragraph „97“ der Paragraph „97^{bis}“ eingefügt.

Titel 2. vor § 93 und § 93 Abs. 2^{bis} erhalten folgende neue Fassung:

2. Lehrpersonen

^{2bis} Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann eine Lehrperson vom staatlichen und privaten Schuldienst ausschliessen, wenn sie ihre Berufspflichten schwer verletzt oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, schwer beeinträchtigt erscheint. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher meldet den Ausschluss vom Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung.

In § 93 werden in Abs. 2 die Worte „allgemein bildenden“ aufgehoben und in Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „Volksschulleitung“ die Worte „für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen“ eingefügt.

In § 94 werden jeweils die Worte „allgemein bildenden“ bzw. „allgemeinbildenden“ aufgehoben.

Titel 3. vor § 96 wird aufgehoben.

In § 96 wird das Wort „Lehrkraft“ durch das Wort „Lehrperson“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 97^{bis} samt Titel 3a. eingefügt:

3a. Fachpersonen

§ 97^{bis}.

¹ Anstellungsbehörde für die Fachpersonen Logopädie, Psychomotorik, Unterrichtsassistenz, Mediothek und die Leitung Tagesstrukturen ist die Schulleitung, für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Leitung Tagesstrukturen.

² Die Anstellungen der Fachpersonen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen.

³ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.

⁴ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer Schule angestellten Fachpersonen unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der Volksschule ist die Volksschulleitung, für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen zuständig.

In Titel 5. vor § 97b wird nach dem Wort „Schulleitungen“ die Worte „für die Schulstandorte“ eingefügt.

Der Titel 6. vor § 98 erhält die folgende neue Fassung:

6. Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote

Der Titel 7. vor § 99 wird aufgehoben.

§§ 98 und 99 erhalten folgende neue Titel:

Rektorinnen und Rektoren

Konrektorinnen und Konrektoren

In § 101 Abs. 1 werden in Ziff. 4.1. das Wort „Schule“ durch das Wort „Zentrum“ ersetzt und in Ziff. 7.1. nach dem Wort „Berufsmaturitätsschulen“ in einer Klammer die Worte „inkl.

Wirtschaftsmittelschule“ eingefügt.

In § 101 Abs. 5 werden die Worte „ab Schuljahr 2000/2001“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 101 Abs. 6 eingefügt:

⁶ Die Schulleitung kann einer Lehrperson nach Vollendung des 55. Altersjahres einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen, sofern es die schulorganisatorischen Möglichkeiten zulassen. Wenn der Urlaub bezogen wird, entfällt die Ermässigung der Pflichtlektionenzahl nach Abs. 5.

In § 111 werden die Worte „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen der vom Kanton geführten Schulen“ ersetzt.

In Titel V. vor § 113 und in § 113 Abs. 1 wird das Wort „Lehrkräftekonferenzen“ durch das Wort „Konferenzen“ ersetzt.

In § 114 werden in Abs. 1 das Wort „Synode“ durch die Worte „kantonalen Schulkonferenz“ und in Abs. 2 die Worte „im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrkräfte“ durch die Worte „im Besonderen auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

In § 117 werden die Worte „mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen“ durch die Worte „angestellten Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

Titel VI. vor § 122 und die §§ 122-125 und 127 erhalten folgende neue Fassung:

VI. Kantonale Schulkonferenz

§ 122.

¹ Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz sind die Mitglieder der Schulkonferenzen.

² Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Schulleitungsmitglieder, Lehr- und Fachpersonen sowie Lehr- und Fachpersonen, die von einer privaten Institution angestellt sind, können mit beratender Stimme an den Gesamtkonferenzen (§ 127) teilnehmen.

³ Der Besuch der Gesamtkonferenz kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz oder für die Mitglieder einzelner Schulkonferenzen obligatorisch erklärt werden.

§ 123.

¹ Die kantonale Schulkonferenz behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst, der leitende Ausschuss oder der Vorstand beschlossen hat.

§ 124. Leitender Ausschuss

¹ Die Geschäfte der kantonalen Schulkonferenz werden vom leitenden Ausschuss geführt. Dieser setzt sich aus Personen mit folgenden Funktionen zusammen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll. Der leitende Ausschuss wird von der Gesamtkonferenz in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind unbefristet angestellte Lehr- und Fachpersonen.

² Die Amtsdauer des leitenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder sind wieder wählbar.

³ Die Wahlgeschäfte werden jeweils von der abtretenden Präsidentin oder dem abtretenden Präsidenten geleitet. Falls sich die Präsidentin oder der Präsident einer Wiederwahl stellt, werden die Wahlgeschäfte von einer Tagespräsidentin oder einem Tagespräsidenten geleitet.

⁴ Der leitende Ausschuss bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden, der Gesamtkonferenz oder dem Vorstand überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen, die nach seinem Dafürhalten nicht von der kantonalen Schulkonferenz zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.

⁵ Er bestimmt von Fall zu Fall eine Delegation, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnt. Die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulstufen sollen dabei möglichst gewahrt werden.

§ 125. Vorstand

¹ Alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen werden dem Vorstand zur Begutachtung vorgelegt.

² Der Vorstand setzt sich aus den Vertretungen der Schulkonferenzen zusammen.

³ Die Vertretung der einzelnen Schulkonferenz wird durch deren Vorstand bestimmt.

⁴ Der leitende Ausschuss kann höchstens fünf Schulkonferenzmitglieder als zusätzliche Mitglieder des Vorstands bestimmen, sofern einzelne Berufsgruppen, die den Schulkonferenzen angehören, im Vorstand nicht vertreten oder stark untervertreten sind.

§ 127. Gesamtkonferenzen

¹ Die kantonale Schulkonferenz versammelt sich jährlich einmal zu einer ordentlichen Gesamtkonferenz. Ausserordentliche Gesamtkonferenzen finden statt:

1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst;

2. wenn es der leitende Ausschuss und der Vorstand zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschliessen;

3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

² Im letzteren Fall hat die Gesamtkonferenz spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

³ Am Tag der ordentlichen Gesamtkonferenz wird kein Schulunterricht erteilt.

⁴ Zur Abhaltung ausserordentlicher Gesamtkonferenzen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.

In § 128 wird das Wort „Synode“ durch die Worte „kantonale Schulkonferenz“ ersetzt.

Der Titel vor § 140 erhält die folgende neue Fassung:

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie Schulpsychologischer Dienst

In § 140 werden in Abs. 1 das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt, in Abs. 4 lit. d die Worte „und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten“ aufgehoben und in Abs. 4 lit. e das Wort „Vormundschaftsbehörde“ durch die Worte „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“ ersetzt.

§§ 141 und 142 haben die folgende neue Fassung:

§ 141.

¹ Die Lehr- und Fachpersonen sind verpflichtet, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu achten und bei wahrgenommenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Erziehungsberechtigten oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zu informieren.

§ 142.

¹ Wenn bei Lehr- und Fachpersonen oder Schülerinnen und Schülern die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.

In § 143 wird das Wort „Erziehungsrat“ durch die Worte „Das zuständige Departement“ ersetzt.

§ 146 erhält die folgende neue Fassung:

§ 146.

¹ Die Schulleitung sowie die Lehr- und Fachpersonen sind verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kindesschutzes oder der Jugendfürsorge erfordern.

Wirksamkeit

Die Änderungen von §§ 52a und 66 Abs. 1 und 5 werden sofort nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Die Änderung von § 101 wird am 1. August 2013 wirksam.

Die Änderungen in Titel (1.1.)G. vor § 34 und in § 35 werden für die Schuljahre 2013/14 und 2014/15 am 12. August 2013 wirksam.

Die Änderung von § 75 wird am 1. August 2015 wirksam.

Die weiteren Änderungen werden auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013 wirksam.

II. Änderung des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 2010

Der Grossratsbeschluss vom 19. Mai 2010 betreffend die Änderung des Schulgesetzes, publiziert am 22. Mai 2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2.

¹ Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:

1. Die Volksschule

- a) Schulen der Primarstufe, 1. – 8. Schuljahr
- b) Sekundarschulen, 9. – 11. Schuljahr
- c) Schulen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (Sonderschulen)
- 2. Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen:
 - a) die Gymnasien, 12. – 15. Schuljahr
 - b) die Fachmaturitätsschule, 12. –14. Schuljahr
- 3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen
 - a) die Allgemeine Gewerbeschule Basel
 - b) die Berufsfachschule Basel
 - c) die Schule für Gestaltung Basel
 - d) das Bildungszentrum Gesundheit Basel
 - e) die Wirtschaftsmittelschule
 - f) das Zentrum für Brückenangebote
- 4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung

Titel (I.1.)G. vor § 34 erhält folgende neue Fassung:

(I.1.) G. Das Zentrum für Brückenangebote

§§ 41 und 67b erhalten folgende neue Fassung:

§ 41.

¹ Die Wirtschaftsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

§ 67b. Klassengrössen

¹ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:

- a) Kindergarten 20
- b) Primarschule 25
- c) Sekundarschule
 - A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16
 - E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23
 - P-Zug mit hohen Anforderungen 25
- d) Weiterführende allgemeinbildende Schulen und Wirtschaftsmittelschule 25

² Im Zentrum für Brückenangebote und in sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem Bildungsbedarf.

³ Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrössen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.

Wirksamkeit

Die Änderung von § 2 wird per Schuljahr 2013/14 am 12. August 2013 wirksam unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 die bisherigen Bestimmungen wirksam bleiben.

Die Änderung des Titels (I.1.)G. vor § 34 wird auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015 wirksam.

Die Änderung von § 41 wird auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am 13. August 2018 wirksam.

Die Änderung von § 67b wird auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015 wirksam, unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum.

Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums die Wirksamkeitstermine nach Ziff. I und II nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.